

Hamburg, den 23. Februar 2010

CDU, GAL und SPD treffen folgende Vereinbarung:

1. Die sechsjährige Primarschule wird in drei Schritten verbindlich eingeführt. 2010 beginnen die Starterschulen, 2011 folgen alle Schulen, deren Gremien der Einführung nicht widersprechen, 2012 folgen alle übrigen Primarschulen. Bis zum Jahr 2011/12 haben Eltern auch nach Klasse 4 das Wahlrecht über den Besuch der weiterführenden Schulform. Bis dahin werden nach Bedarf an Gymnasien und Stadtteilschulen 5. Klassen eingerichtet.

2. Die Schulen müssen bereits mit dem Beginn der Primarschule adäquat ausgestattet sein und über gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer sowie ausreichende Räume vor Ort verfügen. Nötig sind daher:

- **Die Versorgung der Primarschulen mit einem ausreichenden Anteil von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Höhere Lehramt, d. h. 50 Prozent des Unterrichts in den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Naturwissenschaften der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird von diesen Lehrkräften unterrichtet.**
- **Die Durchführung einer Schulinspektion in sämtlichen Primarschulen bis Ende des Schuljahres 2011/12. Schulen, die bei zentralen Qualitätsmerkmalen deutliche Schwächen verzeichnen (Bewertungsstufe 2 oder darunter) sind durch Beratung, Fortbildung und Begleitung in die Lage zu versetzen, die festgestellten Schwächen in einem mit Hilfe einer Ziel- und Leistungsvereinbarung festgelegten, verbindlichen Schulentwicklungsprozess zu überwinden.**
- **Die Sicherstellung, dass jede Lehrkraft in den drei Jahren vor dem Start der Klassen 5 der Primarschule mindestens 20 Stunden Fortbildung in den Bereichen binnendifferenzierenden Unterricht, individualisiertes Lernen, Kompetenzorientierung oder Arbeit im Team am LI oder im Rahmen schulinterner Fortbildung absolviert hat.**
- **Die Gewährleistung, dass an den Primarschulen mit zwei oder mehr Standorten, über deren innere Organisation bisher keine einvernehmlichen Beschlüsse vorliegen, in der Regel vertikal so geteilt werden, dass jede Primarschulklasse von Klasse 1 bis zur Klasse 6 an einem Standort bleibt.**
- **Die Versorgung der Primarschulen mit Klassen- und Fachräumen gemäß Musterraumprogramm.**

3. Es wird eine weitere Verbesserung der Schüler/Lehrerrelation in den Primarschulen geben. Die Klassenobergrenze für die Primarschule wird auf 23 Schülerinnen und Schüler festgesetzt, in Schulen mit KESS-Faktoren 1 und 2 auf 19. Die Klassenobergrenze wird im Schulgesetz so verankert, dass auf sie ein durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht.

4. In allen dritten Klassen und in allen sechsten Klassen der Primarschule werden (auch künftig) dauerhaft extern begleitete Lernstandserhebungen durchgeführt. Die Ergebnisberichte werden jeweils zur fortlaufenden Evaluation der Schulreform der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit zeitnah vorgelegt. Es wird dokumentiert, auf

welche Schulen die Schülerinnen und Schüler nach dem Verlassen der Primarschule wechseln und welche Empfehlungen sie erhalten haben.

5. Das Elternwahlrecht, das bisher nach der vierten Klasse gilt, wird für die Primarschule in gleicher Form nach der sechsten Klasse eingeführt. Am Ende der 7. Klasse entscheidet – entsprechend der bisherigen Praxis am Ende der 6. Klasse – die Zeugniskonferenz über den Verbleib auf dem Gymnasium. Die Entscheidung erfolgt ohne Unterschied zwischen Schülerinnen und Schülern mit und ohne Gymnasialempfehlung. Für die Schuljahre 2010/11 und 2011/12 besteht noch ein Elternwahlrecht nach Klasse 4.

6. Jede Stadtteilschule erhält eine eigene Oberstufe. Diese kann auch einzülig am jeweiligen Schulstandort eingerichtet werden. Auf jeden Fall erhält jede Stadtteilschule eine elfte Klasse. Es ist durch eine Kooperation mit einer benachbarten Oberstufe ein ausreichendes Bildungsangebot sicherzustellen. Nur so ist zu gewährleisten, dass die Stadtteilschule eine vollwertige Schule wird und nicht eine Schule zweiter Klasse. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Begabungen gefördert werden.

7. Es wird ein Sonderausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft zur Begleitung der Umsetzung der Hamburger Schulreform eingerichtet. Ihm sollen sieben Abgeordnete (3:2:1:1) und stellvertretende Mitglieder angehören. Der Ausschuss, der seine Arbeit nach den Märzferien aufnehmen wird, soll regelmäßig tagen und sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit der Schulreform befassen.

8. Das Büchergeld wird wieder abgeschafft.

9. CDU, GAL und SPD schließen eine Vereinbarung über die künftigen Schulstrukturen ab, in der sie sich gegenüber den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern Hamburgs für die nächsten zehn Jahre verpflichten, die jetzt beschlossenen Schulstrukturen mit 6-jähriger Primarschule und den beiden weiterführenden Schulformen der Stadtteilschule und des Gymnasiums nicht zu ändern – unabhängig davon, wer in den nächsten Legislaturperioden die Regierung stellt. Die FDP und die Partei Die Linke werden eingeladen, sich dieser Vereinbarung anzuschließen. Bemühungen um eine Verbesserung der Unterrichtsqualität, die Entwicklung inklusiver Schulen, der Ausbau des Ganztagsunterrichts sind davon nicht berührt. Davon unabhängig wird das Ergebnis jedes Volksentscheides umgesetzt.

Anlage 1: Änderungen des Schulgesetzes

Anlage 2: Verständigung der Parteien

Anlage 1:

**BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

Drucksache 19/

19. Wahlperiode

Antrag Stand 23. Februar 2010

der Abgeordneten der Abgeordneten Frank Schira, Rüdiger Kruse, Hans-Detlef Rook, Viviane Spethmann, Wolfgang Beuß, Hartmut Engels, Dr. Friederike Föcking, Egbert von Frankenberg, Marino Freistedt, Stephan Müller, Wolfgang Müller-Kallweit, Heiko Hecht, Dittmar Lemke (CDU) und Fraktion

der Abgeordneten Michael Neumann, Ties Rabe, Ingo Egloff, Britta Ernst, Dorothee Stapelfeldt, Peter Tschentscher, Wilfried Buss, Bärbel Duden, Andrea Rugbarth, Gerhard Lein (SPD) und Fraktion

der Abgeordneten Antje Möller, Jens Kerstan, Michael Gwosdz, Chritiane Blömecke; Eva Gümbel, Jenny Weggen (GAL) und Fraktion

Betr.: Änderung des Schulgesetzes

Die Bürgerschaft möge das folgende Gesetz beschließen:

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
	1.	Inhaltsübersicht	
§ 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung		Der Eintrag zu § 42 erhält folgende Fassung: „Einschulung, Übergänge, <u>Elternwahlrecht</u> , Umschulung“	
	2.	Zu § 14 Primarschule	
		In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
		(5) Die Primarschulen sind nach Maßgabe des §100 zu evaluieren.	
	3.	Es wird folgender § 14a eingefügt:	
		„§ 14a Einführung der Primarschule	
		(1) Ab dem Schuljahr 2010/11 wird die Primarschule in den Jahrgangsstufen 1 und 4 eingeführt. Die Einführung im Schuljahr 2011/12 in den Jahrgangsstufen 2 und 5 und im Schuljahr 2012/13 in den Jahrgangsstufen 3 und 6 fortgeführt.	
		(2) Die Jahrgangsstufe 5 wird jedoch erst mit dem Schuljahr 2012/13 eingerichtet, wenn dies die Schulkonferenz oder die Lehrerkonferenz oder der Elternrat mit Mehrheit im ersten Halbjahr des Schuljahres 2010/11 bis spätestens zum 30. November 2010 beschließen. § 90 findet auf diesen Beschluss keine Anwendung.	

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
		<p>(3) Abweichend von §15 und §17 können Stadtteilschulen und Gymnasien in den Schuljahren 2009/10, 2010/11 <u>und 2011/12</u> auch eine fünfte und sechste Jahrgangsstufe und im Schuljahr <u>2012/13</u> eine sechste Jahrgangsstufe führen.</p> <p>(4) <u>Bis zum Schuljahr 2011/12 können die Sorgeberechtigten ihr Elternwahlrecht in der Weise ausüben, dass Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Jahrgangsstufe 4 einer Grund- oder Primarschule in die Jahrgangsstufe 5 einer Stadtteilschule oder eines Gymnasiums wechseln.</u></p>	Diese Bestimmung ersetzt die Übergangsbestimmung in Artikel 2 Absatz 5.
		(5) Spätestens im Schuljahr 2013/14 werden an sämtlichen Primarschulen die Jahrgangsstufen 1 bis 6 geführt.	
	4.	§16 erhält folgende Fassung:	
		„§16 Oberstufe	
Bei §16 handelt es sich um eine aufgehobene Bestimmung.		Gymnasien und Stadtteilschulen führen eine eigene Oberstufe. Sie können untereinander und schulformübergreifend kooperieren.“	Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.
	5.	§30 erhält folgende Fassung:	
§ 30 Entgeltlichkeit und Beschaffung der Lernmittel		„§30 Lernmittel	
(1) ¹ Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler beschaffen die Lernmittel in der Regel selbstständig und auf eigene Kosten. ² Zur Verringerung der Kostenlast bieten die Schulen sämtliche hierfür geeigneten		(1) Die Lernmittel werden von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt. Lernmittel von geringem Wert werden nicht gewährt. Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem	Entspricht Drs. 19/441

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p>Schulbücher und sonstigen Lernmittel zur Nutzung gegen Gebühr an. Die gegen Gebühr zu nutzenden Lernmittel beschafft die Schule.</p> <p>(2) ¹ Die zuständige Behörde kann sich bei der Durchführung der Aufgaben, die nach § 9 Absatz 2 eingeführten Lernmittel zu beschaffen, zu verwalten und zur Nutzung gegen Gebühr zur Verfügung zu stellen, sowie bei der Gebührenerhebung privater Dritter (Beliehener) bedienen. ² Insoweit unterstehen die Beliehenen den Weisungen der zuständigen Behörde und deren Aufsicht.</p> <p>(3) ¹ Sorgeberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler, denen die Kostenlast aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (Förderberechtigte), erhalten die Lernmittel gebührenfrei. ² Ausgenommen sind Lernmittel von geringem Wert.</p>		<p>Schüler verbraucht werden oder ihnen verbleiben, kann ein Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erhoben werden</p>	
<p>(4) ¹ Das Nähere zur Gebührenpflicht, Entgeltlichkeit, Beschaffung und Überlassung der Lernmittel, zum Kreis der Förderberechtigten sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung. ² Der Senat kann einzelne Gruppen von Lernmitteln von dem Verfahren der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung ausnehmen. ³ Für berufliche Schulen und Sonderschulen kann der Senat auf Grund der besonderen pädagogischen Gegebenheiten von Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.</p>		<p>(2) Das Nähere zur Beschaffung und Überlassung der Lernmittel sowie zu Art und Umfang der Lernmittel von geringem Wert regelt der Senat durch Rechtsverordnung.</p>	
	6	§ 42 wird wie folgt geändert:	

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
§ 42 Einschulung, Übergänge, Umschulung	a)	Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 42 Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung“	
42 Absatz 3:	b)	Absatz 3 wird gestrichen; es werden die neuen Absätze 3, 4, 5 und 6 eingefügt; die Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 7 und 8	
Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere. ² Für den Übergang in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform muss die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. ³ Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.		<p>(3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere.</p> <p><u>(4) Die Sorgeberechtigten entscheiden nach der Schullaufbahnpflichtempfehlung der Primarschule und nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung, welche der Schulformen die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Primarschule besuchen soll (Elternwahlrecht).</u></p> <p><u>(5) Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums entscheidet die Zeugniskonferenz über den weiteren Bildungsgang. Ist nicht zu erwarten, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des sechsjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8</u></p>	

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
		<p><u>der Stadtteilschule.</u></p> <p><u>(6)</u> Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
	7.	<p>§ 53 Entscheidungsrechte der Schulkonferenz</p>	
§ 53 Absatz 3:		§ 53 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:	
„Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel und das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal. Die Schulkonferenz entscheidet über (....)“		„Die Schulleitung unterrichtet die Schulkonferenz insbesondere über die Verwendung der Haushalts-, Personal- und Sachmittel, <u>die Ergebnisse der Schulinspektionen (§ 85 Absatz 3) und der Evaluationen nach §100</u> sowie das Fortbildungsprogramm für das schulische Personal.“	
	8.	<p>§87 Klassengrößen, Mindestzügigkeiten und Schulstandorte</p>	
§ 87		§ 87 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	
<p>(1) Keine Klasse an Primarschulen und Stadtteilschulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht überschritten werden.² Keine Klasse an Gymnasien soll größer als 28 Schülerinnen und Schüler sein.³ Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus</p>		<p>„(1) Keine Klasse an Stadtteilschulen soll größer sein als 25 Schülerinnen und Schüler. An Gymnasien soll die Klassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten werden. <u>Schülerinnen und Schüler an Primarschulen haben Anspruch auf Unterricht in Klassen, die nicht größer sind als 23 Schülerinnen und Schüler, an Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft auf Klassengrößen, die 19 nicht überschreiten.</u> Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall unterschritten, aus</p>	<p>Die Eltern und Schüler der Primarschulen können die Größe der Klassen durch die Verwaltungsgericht überprüfen lassen.</p> <p>Diese Bestimmung gilt aufwachsend beginnend mit Klasse 1 im Schuljahr 2010 (s. Schlussbestimmung)</p>

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.		Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall überschritten werden.	
(2) Die Primarschule wird mindestens zweizügig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden mindestens dreizügig geführt. ² Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. ³ Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.		(2) Die Primarschule wird mindestens zweizügig, die Stadtteilschule und das Gymnasium werden mindestens dreizügig geführt. Wird die Mindestzügigkeit in den Eingangsklassen in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht erreicht, so werden an der betreffenden Schule im darauf folgenden Schuljahr keine Eingangsklassen mehr eingerichtet. ³ Bei der Einrichtung von Eingangsklassen ist darauf hinzuwirken, dass von den Sorgeberechtigten nachgefragte Bildungsangebote in ausreichendem Umfang angeboten werden.“	
§ 100	9.	§100 Evaluation	
(1) Das Maß und die Art und Weise, in dem die Kurse, Klassen, Stufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach § 2 erfüllt haben, soll nach dem Stand der empirischen Sozialwissenschaften durch Maßnahmen der Evaluation ermittelt werden. (2) Evaluationen können von den Schulen für sich oder einzelne Kurse, Klassen und Stufen, durch die zuständige Behörde auch für eine Mehrzahl von Schulen oder deren Stufen, Klassen und Kurse durchgeführt werden. ² Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung können sich die Schulen und die zuständige Behörde Dritter bedienen.			

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
	a)	In §100 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:	
		„(2a) In der Primarschule werden dauerhaft mindestens in den Jahrgangsstufen 3 und 6 in sämtlichen Klassen Evaluationen durchgeführt, in denen insbesondere die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernstand der Klassen bezogen auf die nationalen Bildungsstandards ermittelt werden. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der Studien wird durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution begleitet. §85 bleibt unberührt.“	
<p>(3) An Testverfahren und Unterrichtsbeobachtungen müssen Schülerinnen und Schüler teilnehmen. ² Die Teilnahme an weiteren Befragungen ist freiwillig.</p> <p>(4) Vor der Durchführung einer Evaluation muss die durchführende Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kreis der einbezogenen Personen, 2. den Erhebungs- und Berichtszeitraum, 3. die Art der Testverfahren, 4. Zweck, Art und Umfang von Befragungen und Beobachtungen, 5. die einzelnen Erhebungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 6. die Trennung und Löschung der Daten, 7. die verantwortliche Leiterin oder den verantwortlichen Leiter der Maßnahme schriftlich festlegen. <p>² Schülerinnen und Schüler, Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sind rechtzeitig vor Durchführung</p>			

Geltendes Schulgesetz		Änderungsvorschlag	Anmerkung
<p>der Maßnahme schriftlich über die vorstehenden Festlegungen sowie über ihre Rechte und Pflichten nach Absatz 3 zu unterrichten. ³ Dies gilt auch für weitere Personen, die im Rahmen der Evaluation befragt werden sollen. ⁴ Führt die zuständige Behörde Evaluationen durch, ist der bzw. dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann die Durchführung und Auswertung der Testverfahren an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei erlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und die Pflichten aus §§ 6 und 7 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) eingehalten werden. ² Für die Auftragsvergabe gilt § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes sinngemäß.</p>			
	b.	In §100 wird hinter Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:	
		(6) Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluationen sind zu veröffentlichen. Den Schulen sind die sie betreffenden Ergebnisse zu berichten. Dem zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft sind die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 2a sämtlicher Schulen zu übermitteln, wenn dieser beschließt, über die Unterlagen Verschwiegenheit zu wahren.“	Die Berichterstattung an die Schulen wird in § 53 konkretisiert.
		Schlussbestimmungen:	

Geltendes Schulgesetz	Änderungsvorschlag	Anmerkung
	<p>Inkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Ziffer (Lernmittelfreiheit) tritt mit Wirkung zum 1.8.2010 in Kraft.</p> <p>(3) Ziffer ... Frequenzen tritt am 1.8.2010 mit folgender Maßgabe in Kraft: Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 werden jeweils die 1.Klassen der Primarschulen nach den neuen Höchsthäufigkeiten eingerichtet und im weiteren Fortgang so organisiert.</p>	<p>Aktualisierung Übergangsbestimmungen</p>

Anlage 2:

Vereinbarung zur künftigen Hamburger Schulstruktur:

Die unterzeichneten Parteien sind sich einig, dass es erheblicher Anstrengungen bedarf, um das Hamburgische Schulsystem leistungsfähiger und gerechter zu machen.

Sie sind sich einig, dass es für die Verbesserung der Qualität der Hamburger Schulen sinnvoll ist, den langen Streit über die Schulstruktur zu beenden.

Sie verständigen sich darauf, dass die Schulstruktur der allgemeinen Schulen in Hamburg künftig aus den beiden weiterführenden Schulen Stadtteilschule und Gymnasium und aus einer sechsjährigen Primarschule besteht.

Über die sechsjährige Primarschule findet voraussichtlich ein Volksentscheid statt. Das Ergebnis der Volksabstimmung gilt.

Die Parteien verpflichten sich, diese Schulstruktur über einen Zeitraum von zehn Jahren zu garantieren – unabhängig davon, wer die Regierung stellt.

Hamburg, den 3. März 2010